

Wichtige Informationen zum Gemeinsamen Antrag 2019



Die Antragstellung ist ausschließlich elektronisch über FIONA möglich. Dies gilt auch für eine nachträgliche Beantragung einzelner Maßnahmen und Flächen. Für den Fall, dass Sie Flächen in anderen Bundesländern bewirtschaften, ist zusätzlich zur alphanumerischen Angabe in FIONA die grafische Erfassung Ihrer Flächen mit Flächenangaben wie z.B. Nutzungscodes, ÖVF-Codes oder die Angaben zur ZA Aktivierung im Antragsystem des jeweiligen Bundeslandes für die Gewährung der Direktzahlungen Voraussetzung. Bitte beachten Sie den beigefügten Wegweiser durch FIONA. Nach Abschluss des elektronischen FIONA-Antrags erstellen Sie mit FIONA Ihren "Komprimierten Gemeinsamen Antrag". Dieser muss von Ihnen unterschrieben und fristgerecht in Papierform bei Ihrer zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde (ULB) eingereicht werden. Erst dann gilt der Gemeinsame Antrag als gestellt.

FIONA wird voraussichtlich in der 10. Kalenderwoche unter www.fiona-antrag.de freigeschaltet.

Bitte informieren Sie sich in den Erläuterungen zum Gemeinsamen Antrag und über die Online-Hinweise in FIONA zum Antragsverfahren und zu den speziellen Fördervoraussetzungen. Die Erläuterungen sind auch in FIONA unter „Anleitungen und Schulungsvideos“ abrufbar. Sollten sich Änderungen gegenüber den gedruckten Informationen ergeben, werden wir Sie in FIONA unter "Anleitungen und Schulungsvideos“, auf www.fiona-antrag.de sowie in der Fachpresse darüber informieren. Im Zweifel informieren Sie sich bitte bei Ihrer zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde.

Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gilt seit dem 25.05.2018. In unseren „Informationen zum Datenschutz“ erfahren Sie, wie wir die von Ihnen angegebenen Daten nutzen und schützen. Diese finden Sie gleich zu Beginn der Antragstellung auf der Seite der Stammdaten sowie auch im Abschnitt E7. Ein Abschluss des Antrags ist nicht möglich ohne Ihre Bestätigung der Kenntnisnahme der „Informationen zum Datenschutz“ in Abschnitt E8 (Kreuz setzen). Eine Weitergabe von Daten erfolgt nur aufgrund einer entsprechenden Rechtsgrundlage oder Ihrer Einwilligungserklärung.

EU-Direktzahlungen

Eigenschaft der aktiven Betriebsinhaberin/ des aktiven Betriebsinhabers

Seit dem 01.01.2018 sind in FIONA keine weiteren Angaben zum aktiven Betriebsinhaber mehr erforderlich bis auf Ihre Erklärung, dass Sie, sofern Sie Direktzahlungen (DZ) und/oder Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL) und/oder eine der FAKT- Teilmaßnahmen D2, G1 oder G3 beantragen, aktive Betriebsinhaberin/ aktiver Betriebsinhaber sind.

Verbot des Pflanzenschutzmitteleinsatzes auch bei ÖVF-Flächen mit Miscanthus oder Silphium

Beachten Sie bitte, dass Pflanzenschutzmittel (PSM) auf ÖVF-Flächen seit 2018 grundsätzlich nicht ausgebracht werden dürfen. Das gilt insbesondere auch für Brachflächen, Zwischenfrüchte, Untersaaten und Leguminosen, die Sie als ÖVF angeben möchten. Seit 2019 unterliegen auch ÖVF-Flächen mit Miscanthus oder Silphium dem Pflanzenschutzmittelverbot, ausgenommen in dem ersten Kalenderjahr, in dem diese Kulturen gepflanzt bzw. ausgesät werden, soweit hier eine Ausbringung im Einklang mit pflanzenschutzrechtlichen Vorgaben steht. Bei der üblichen Aussaat bzw. Pflanzung von Silphie bzw. Miscanthus im Frühjahr eines Jahres bedeutet dies, dass in diesem Kalenderjahr ein Pflanzenschutzmitteleinsatz auch dann zulässig ist, wenn die Kulturen als ÖVF angemeldet werden. Im folgenden Kalenderjahr ist dann ein Pflanzenschutzmitteleinsatz nicht mehr zulässig. Wenn Sie Miscanthus oder Silphium als ÖVF beantragen wollen, müssen Sie im FIONA-FSV unter „Zusatzfelder für spez. Nutzungscodes“ entsprechend angeben, ob die Pflanzung bzw. Aussaat im aktuellen Kalenderjahr (d.h. 2019) erfolgt oder nicht.

Nutzcodeliste – neue ÖVF Nutzcodes (NC)

Ab diesem Jahr können auch **mehnjährige Brachen mit Honigpflanzen als ÖVF** beantragt werden (NC 066). Bitte beachten Sie, dass bei der Beantragung des NC 066 auch das Aussaatjahr angegeben werden muss. Die mehrjährigen ÖVF-Honigpflanzen müssen nach maximal 3 Jahren wieder neu eingesät werden.

Neu ist auch die Zusammenfassung der **Pufferstreifen und Feldränder** zu einem NC jeweils für Grünland (NC 057) oder für Ackerland (NC 058).

Bejagungsschneise und Blühstreifen

Seit dem Jahr 2019 ist es möglich, gezielt angelegte Bejagungsschneisen und Blühstreifen auf landwirtschaftlichen Flächen nur durch Kennzeichnung des betroffenen Schlags (Setzen eines Kreuzes im Flurstücksverzeichnis) in FIONA kenntlich zu machen, ohne dass eine separate grafische Ausweisung als Teilschlag erforderlich ist. Diese einfache Kennzeichnung ist dann möglich, wenn der Anteil der Bejagungsschneise/des Blühstreifens von marginaler Größe ist. Bejagungsschneisen und Blühstreifen sind als Teilflächen bzw. Streifen mit anderen Pflanzenarten/-beständen auf ansonsten einheitlich bewirtschafteten Ackerflächen anzusehen. Sofern Bejagungsschneisen durch frühzeitige Ernte oder durch Abmähen/Mulchen einer normalen Kultur (z.B. Mais) geschaffen werden, ist eine Kennzeichnung nicht erforderlich. Bitte beachten Sie unbedingt dazu die Hinweise in den Erläuterungen zum Gemeinsamen Antrag, denn je nach Förderverfahren sind unterschiedliche Bedingungen zu beachten.

Pfluganzeige in FIONA

Seit dem Jahr 2018 gilt, dass ein Pflügen als Unterbrechung der Dauergrünlandentstehung gewertet werden kann, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die erfolgte Bodenbearbeitung innerhalb eines Monats bei der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde angezeigt wurde. Eine verspätete Anzeige des „Pflügens“ kann nicht berücksichtigt werden.

Ab dem Jahr 2019 ist es für die Pfluganzeige einer umgepflügten Teilschlagfläche erforderlich, diese Teilfläche in FIONA einzuzichnen. Das notwendige Formular und Detailinformationen zur Pfluganzeige finden Sie auf www.ga.landwirtschaft-bw.de.

Förderfähige Flächen „Trockene Heiden“

Ab dem AJ 2019 sind Flächen, die aus naturschutzfachlicher Sicht aufgrund ihrer besonderen und stabilen Artenzusammensetzung als ökologisch sehr wertvoll und erhaltenswert eingestuft werden, als Dauergrünland in allen Maßnahmen förderfähig. Diese Flächen werden in FIONA-GIS im Reiter „Karten“ unter „Umweltdaten“ und in der Flächenauswahl unter „LRT 4030 Trockene Heiden“ bereitgestellt und können ggf. auch zusammen mit einem angrenzenden Dauergrünlandschlag beantragt werden, d.h. es muss kein separater Teilschlag gebildet werden. Es ist möglich, dass die „Trockenen Heiden“ noch teilweise außerhalb der Bruttofläche liegen, sodass ein GIS-2 Fehler entsteht. Um den Antrag abschließen zu können, sollte in diesem Fall ein Bruttoflächen-RPA gesetzt werden. Näheres hierzu finden Sie im Wegweiser durch FIONA 2019.

Zahlungsansprüche (ZA)

Der **Wert eines ZA** wird ab 2019 jährlich auf Basis der in Deutschland ermittelten beantragten beihilfefähigen Fläche und dem zur Verfügung stehenden Finanzvolumen (bundesweite Obergrenze) für die Basisprämie berechnet. Der bundeseinheitliche ZA-Wert wird für 2019 rund 176 € je ZA (Schätzwert) betragen. Den endgültigen Wert können Sie Ende 2019 dem Bundesanzeiger entnehmen. Die bisherige Regelung, dass ein ZA nur in der Region (i.d.R. das Bundesland) aktiviert wird, in der der ZA entstanden ist, entfällt ab 2019. ZA können ab 2019 bundesweit aktiviert werden.

Übertragung von Zahlungsansprüchen (ZA)

Bitte beachten Sie, dass Sie im Falle von Änderungen zum Betriebsinhaber (z.B. im Rahmen von Hofübergabe, GbR-Gründung o.ä.) die Übertragung der Zahlungsansprüche fristgerecht mitteilen müssen. Diese Mitteilung ist zusätzlich zur zivilrechtlich vorgenommenen Übertragung (z.B. zum Hofübergabevertrag etc.) erforderlich. Beachten Sie bitte die geltenden Fristen für diese Mitteilung der ZA-Übertragung. Wie Sie die Mitteilung genau vornehmen, können Sie den GA Erläuterungen entnehmen. Die fristgerechte Übertragung von Zahlungsansprüchen ist Voraussetzung für die Gewährung von Direktzahlungen an die neue Betriebsinhaberin/den neuen Betriebsinhaber oder das neue Unternehmen.

Hanfanbau

Mit Hanfflächen können ZA nur aktiviert werden, wenn bestimmte Bedingungen eingehalten werden. Im FSV in FIONA sind die Hanfflächen unter Angabe der Sorte und des Aussaatzeitraums (01-vor dem 15.05./ 02-nach dem 15.05./ 03-nach dem 30.06.) anzugeben. Bei Beantragung von Flächen mit Hanf ist der NC 701 zu verwenden. Zur Zwischenfruchtnutzung ist die Fläche entsprechend zu kennzeichnen.

Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT)

- Ab dem Antragsjahr 2019 wird in FAKT die neue Maßnahme E7 „Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild)“ angeboten mit dem Ziel der Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt. Nähere Informationen finden Sie in den Erläuterungen zum Gemeinsamen Antrag.
- Über die Förderung von Neubearbeitungen und Erweiterungen von Teilmaßnahmen ist auf Grundlage der Ergebnisse des im Vorfeld zur Antragstellung 2019 über FIONA durchgeführten Vorantragsverfahrens zu entscheiden. Bei Drucklegung der Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum Gemeinsamen Antrag 2019 stand diese Entscheidung noch aus.
- Eine Ausgleichsleistung wird grundsätzlich nicht gewährt für Flächen, auf denen eine Verpflichtung im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen für Infrastrukturmaßnahmen liegt, zu denen einer Ökokonto-Maßnahme gemäß § 3 der Ökokonto-Verordnung zugestimmt wurde oder bei denen derselbe Sachverhalt über eine Maßnahme nach der Landschaftspflegerichtlinie 2015 vom 28. Oktober 2015 (GABI. S. 834) in der jeweils geltenden Fassung gefördert wird.
- Neuverpflichtungen, die 2017 oder 2018 oder 2019 eingegangen werden, sind ggf. mit Beginn der nächsten EU-Förderperiode in neue, vergleichbare Maßnahmen zu überführen. Werden die Maßnahmen nicht mehr angeboten oder die neuen Bestimmungen verschlechtern sich für die Antragstellenden bzw. können nicht mehr eingehalten werden, werden die Verpflichtungen ohne dadurch entstehende Rückzahlungsverpflichtung oder Sanktionen beendet.
- Bei einer Erweiterung um mehr als zwei Hektar, zwei Bäumen bzw. zwei Tieren wird im letzten Jahr der mindestens fünfjährigen Verpflichtung die ursprüngliche Verpflichtung durch eine neue Verpflichtung ersetzt.

Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL)

Mit dem Jahr 2019 wird die Förderung der Ausgleichszulage Landwirtschaft auf eine neue Gebietskulisse umgestellt. Diese umfasst neben den seitherigen Berggebieten auch aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete, deren Ausdehnung von den seither bekannten benachteiligten Gebieten abweicht. Gleichzeitig wurden die Fördersätze an die neuen Vorgaben der EU angepasst. Nähere Informationen finden Sie in den Erläuterungen zum Gemeinsamen Antrag. Prüfen Sie deshalb, ob die von Ihnen bewirtschafteten Flächen im neuen Fördergebiet liegen und Sie eine Ausgleichszulage erhalten können. Als Hilfe wird die neue Gebietskulisse einschließlich Gebietskategorie und Ertragsmesszahl der Gemarkung in FIONA sowohl im Reiter „Karten“ – „AZL-Kulisse“ bzw. „AZL-Höchstfläche“ als auch am Flurstück als Information angezeigt und im AZL-Antrag in FIONA der vorläufig geschätzte, zu erwartende Bewilligungsbetrag ausgewiesen.

Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten nach SchALVO

Ab dem Antragsjahr 2018 erfolgt eine Anpassung der Fördersätze für den Pauschalausgleich als Folge der Änderungen im nationalen Düngerecht. Die Höhe des neuen Pauschalausgleichsatzes kann erst nach der Genehmigung der Anpassungen in der SchALVO durch die Europäische Kommission festgelegt werden.

Steillagenförderung Dauergrünland (SLG)

Die De-minimis-Obergrenze soll ab dem Antragsjahr 2019 erhöht werden. Zum Zeitpunkt der Drucklegung war die entsprechende Änderung der De-minimis Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 noch nicht verabschiedet. Bitte informieren Sie sich in der Fachpresse oder in FIONA online, ob die Erhöhung der Obergrenze Rechtskraft erlangt hat.

Umweltzulage Wald (UZW)

Die Auszahlung der mit dem GA 2019 beantragten **Umweltzulage Wald (UZW)** erfolgt am Ende des Verpflichtungszeitraumes im Juli 2020.

Förderprogramm "Handarbeitsweibau" (HWB)

Nur für diejenigen Flächen, die im Rahmen eines Antrags auf Teilnahme am Förderprogramm (Vorantrag) bis zum 31.12.2017 bzw. zum 31.12.2018 angegeben wurden, kann ein Antrag auf Auszahlung erfolgreich gestellt werden.

Sofern bei einer bereits HWB-geförderten aber inzwischen gerodeten Fläche eine Brache eingelegt werden soll, so ist für die Fläche zur Wahrung des 5-jährigen Verpflichtungszeitraumes der Nutzcode „844“ (unbestockte Rebfläche) anzugeben.

Cross Compliance

Aufgrund einer Änderung des Düngegesetzes, der Neufassung der Düngeverordnung und der neuen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) haben sich bereits für das Jahr 2018 Änderungen in den Vorschriften zur Umsetzung der Nitratrichtlinie ergeben. Darüber hinaus sind die Länder verpflichtet, Gebiete mit einer besonderen Belastung durch Nitrat gesondert auszuweisen. In diesen Gebieten müssen dann, über die bereits nach der Düngeverordnung allgemein geltenden Anforderungen hinaus, verschärfte Regelungen für die Aufbringung von Düngemitteln und ggf. auch für die Lagerung von Wirtschaftsdünger und Gärrückständen erlassen und eingehalten werden. Es wird gebeten die Fachpresse zu beachten.